



KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Gutenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenberg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 68/2025 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Gutenberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr. 45/1948 idgF, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,50 inkl. USt..

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 2.957.771,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 504.280,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.453.491, -- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 13.961 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Gebühr wird mit € 2,91 inkl. 10 % USt. je m³ des jährlich verbrauchten Wassers festgesetzt.
- (3) Für Gebäude ohne Wasserzähler wird der Verbrauch mit einer Höhe von 40 m³ pro Person festgesetzt. Ist an der entsprechenden Adresse am 01.01. des Jahres der Abrechnung keine Person gemeldet, so wird ein Mindestverbrauch für eine Person mit 40 m³ verrechnet.
- (4) Wasser aus Brauchwasseranlagen darf im Sinne des Wassersparens kostenfrei in die Kanalisation eingeleitet werden.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Beträge und Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

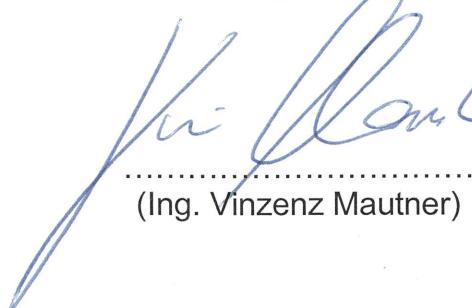
§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm vom 29.03.2012 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


.....
(Ing. Vinzenz Mautner)



Gutenberg, am 16.12.2025

Angeschlagen am: 18.12.2025

Abgenommen am: 15.01.2026 